

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden, Stand 01. August 2026
--

I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der Firma **Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH** - nachfolgend bezeichnet als SHWIRE -, wenn die den Vertrag abschließende Niederlassung des Kunden **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von SHWIRE, die auf Anforderung übersandt werden.
2. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem **1. August 2026** abgeschlossen werden und überwiegend den **Verkauf von Ware** zum Gegenstand haben. Von SHWIRE zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten SHWIRE nicht, auch wenn SHWIRE nicht gesondert widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird SHWIRE nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den **persönlichen Gebrauch** oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und SHWIRE bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an SHWIRE** verpflichtet, wenn
 - er den Vertrag für eine dritte, nicht offengelegte Person abschließt oder
 - die zu liefernde Ware für Nutzungen abweichend von den von SHWIRE empfohlenen Nutzungen oder Nutzungsintensitäten vorgesehen ist oder
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für eine gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Eignung ausgeht oder seine Erwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertrages stützt oder
 - die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-e) aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
 - die zu liefernde Ware zur Verwendung in einer Region/Land bestimmt ist, die/das von der EU oder einem ihrer Mitgliedstaaten oder den USA mit Wirtschaftssanktionen belegt ist, oder im Falle des Weiterverkaufs eine solche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann oder
 - die zu liefernde Ware zur Verwendung durch eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung bestimmt ist, die auf einer Sanktionsliste der EU oder eines ihrer Mitgliedstaaten oder der USA aufgeführt ist oder zu mindestens 50 % im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer dort

aufgeführter Personen steht, oder im Falle des Weiterverkaufs eine solche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann oder

- der Kunde in ein Verfahren wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen involviert ist oder
- der Kunde die Ware ausschließlich zur Endnutzung erwirbt.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von SHWIRE ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben zu den Vorschlägen oder zu den Angeboten von SHWIRE sind nur annähernd maßgeblich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von SHWIRE aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von SHWIRE wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SHWIRE oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. SHWIRE kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei SHWIRE eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.
4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von SHWIRE ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Sofern SHWIRE von dem Kunden eine Unterzeichnung der Auftragsbestätigung verlangt, wird der Vertrag nur wirksam, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung eine von dem Kunden rechtsgültig **unterschiedene Kopie der Auftragsbestätigung** bei SHWIRE eingeht. Der Kunde wird SHWIRE unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum eingegangen ist.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von SHWIRE ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen **Vertragsabschluss** auch dann, wenn sie - abgesehen von Art der Ware, Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, nicht in jeder Hinsicht mit den Erklärungen des Kunden übereinstimmt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von SHWIRE nicht in jeder Hinsicht seinen Erklärungen entspricht, die von ihm nicht akzeptierten Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden eingegangen ist, bei SHWIRE eingeht.
6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SHWIRE.
7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SHWIRE bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SHWIRE oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
8. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von SHWIRE.
9. Die **Mitarbeiter**, Berater, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SHWIRE sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SHWIRE abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind,

Erklärungen mit Wirkung für oder gegen SHWIRE abzugeben oder entgegenzunehmen, beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Recht.

III. Pflichten von SHWIRE

1. Vorbehaltlich ausbleibender Selbstbelieferung trotz eines kongruenten Deckungsgeschäfts oder vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII.-1. c) hat SHWIRE die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. SHWIRE ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SHWIRE oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist SHWIRE ohne eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, die Kompatibilität der Ware mit Dienstleistungen oder Produkten anderer Vertragspartner zu gewährleisten, Unterlagen oder Nachweise zu der Ware zu übergeben, Montagen durchzuführen, Zubehör zu liefern oder den Kunden zu beraten.
2. SHWIRE ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein diesem gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss **nicht beteiligte Dritte**, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag des Kunden mit SHWIRE geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.
3. SHWIRE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** Ware der vereinbarten Art und Menge in einer Qualität an den Kunden zu liefern, die SHWIRE's Qualitätskontrollspezifikationen entspricht, und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung keine Rechte oder Ansprüche privater Dritter an der Ware ihrer freien Verwendung in der Europäischen Union entgegenstehen. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist SHWIRE zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. SHWIRE übernimmt keine weiteren Garantien und lehnt ausdrücklich jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantie ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine stillschweigende Garantie für die Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck oder ihre Eignung gemäß Artikel 35(2) UN-Kaufrecht / CISG oder ihre Konformität mit etwaigen Vorschriften über die Bereitstellung der Waren auf einem Markt außerhalb Deutschlands.
4. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Spezifikation**, nimmt SHWIRE diese unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. SHWIRE ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
5. SHWIRE hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **FCA (Incoterms 2020)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift oder - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32676 Lügde/Deutschland in der bei SHWIRE üblichen Verpackung und mit den in Deutschland üblichen Markierungen und Kennzeichnungen **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist nicht erforderlich. SHWIRE ist in keinem Fall verpflichtet, den Kunden von der Lieferung oder der nicht rechtzeitigen Übernahme der Ware zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, die Betriebssicherheit des Transportmittels und die sichere Verladung für den Transport zu überprüfen oder den Nachweis zu erbringen, dass die Lieferung erfolgt ist. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei..." oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

6. Der **Transport** und die Versicherung der Ware über den Lieferort hinaus gehören nicht zu den Pflichten von SHWIRE. Wenn der Kunde jedoch nicht rechtzeitig zuvor schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt, ist SHWIRE berechtigt, im Namen und auf Kosten des Kunden zu den in Deutschland üblichen Bedingungen die Verträge zum Transport der Ware auf Gefahr des Kunden und zur angemessenen Versicherung des Transports an den von dem Kunden bezeichneten Bestimmungsort und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - an die geschäftliche Niederlassung des Kunden abschließen. SHWIRE wird den Kunden von dem Abschluss der Verträge unterrichten.
7. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von SHWIRE. Im Übrigen sind Lieferzeiten nur annähernd und abhängig von der Eröffnung von Akkreditiven und der Leistung von Zahlungen durch den Kunden wie vereinbart. Zudem hat die Einhaltung vereinbarter **Lieferzeiten** zur Voraussetzung, dass der Kunde rechtzeitig Container für den Transport der Ware stellt, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Lizenzen oder sonstige von ihm einzuholende Ermächtigungen oder Zustimmungen rechtzeitig beibringt und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, von offiziellen Stellen ausgestellte Dokumente rechtzeitig beschafft werden können und behördlich angeordnete Warenkontrollen (pre-shipments inspections) keine Verzögerung verursachen. SHWIRE ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen. SHWIRE ist unter Mitteilung des Liefertermins an den Kunden berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen und separat zu fakturieren.
8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SHWIRE berechtigt, vertragliche Pflichten **nach vereinbarter Zeit** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Zeitüberschreitung informiert und ihm eine angemessene und vernünftige Frist für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. SHWIRE ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei SHWIRE vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. SHWIRE erstattet die als Folge der Zeitüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit SHWIRE nach den Regelungen in Ziffer VII.-1. dafür einzustehen hat.
9. Die **Preis- und Leistungsgefahr** geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne, dass es einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware bedarf, mit Lieferung gemäß Ziffer III.-5. auf den Kunden über, unabhängig davon jedoch bereits mit Lieferbereitschaft von SHWIRE zu den ursprünglich vereinbarten Lieferzeiten, wenn diese auf Wunsch des Kunden hinausgeschoben werden, oder mit Übergang des Eigentums an der Ware auf den Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei..." oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
10. Entgegen anderslautenden Regelungen einer Incoterms-Klausel ist SHWIRE weder verpflichtet, die Waren zur Ausfuhr freizumachen noch für die Erstellung von Zollvoranmeldungen zu sorgen. Dessen ungeachtet wird SHWIRE notwendige Ausfuhrgenehmigungen beantragen und die **für die Ausfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten** betreiben, wenn der Kunde SHWIRE darum ersucht und die für die Ausfuhr erforderlichen Daten in einer allein für diesen Zweck bestimmten schriftlichen Nachricht an SHWIRE zur Verfügung gestellt hat. Wenn die Ware ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von SHWIRE nicht zur Ausfuhr überlassen wird, ist SHWIRE dafür nicht verantwortlich und berechtigt, geeignete Rechtsbehelfe zu ergreifen sowie auch ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei..." oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

11. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist SHWIRE **nicht verpflichtet**, Liefernachweise, Ursprungserklärungen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche **Dokumente**, Zertifikate, Lizenzen oder sonstige Gestattungen oder für die Beförderung oder sonst vorgeschriebene **Sicherheitsfreigaben** der Ware zu beschaffen oder den Kunden bei deren Beschaffung zu unterstützen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
12. SHWIRE ist in keinem Fall verpflichtet, mit der Bereitstellung der Ware auf dem Markt **außerhalb Deutschlands** verbundene Pflichten zu erfüllen, außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware außerhalb von Deutschland beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten. Übersetzungen von Anleitungen, Sicherheitsinformationen, Leistungserklärungen oder sonstigen Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache wird der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung betreiben.
13. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte und ohne, dass es einer vorherigen Anzeige an den Kunden bedarf, ist SHWIRE zur **Aussetzung der Erfüllung ihrer Pflichten** berechtigt, solange aus Sicht von SHWIRE die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine SHWIRE oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung kann SHWIRE künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorkasse abhängig machen. SHWIRE ist nicht zur Fortsetzung der Erfüllung verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.
14. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SHWIRE zur Aussetzung der Erfüllung ihrer Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von SHWIRE die Besorgnis besteht, dass SHWIRE aufgrund des Vertrages mit dem Kunden staatlichen Sanktionen ausgesetzt sein könnte oder die Gefahr eines Verstoßes gegen Anti-Sanktions- oder Blockierungsvorschriften besteht.
15. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-8. ist SHWIRE erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche **Störungen der Leistungserbringung** mitzuteilen, wenn der Beginn der Störung für SHWIRE unvermeidbar endgültig feststeht.

IV. Pflichten des Kunden

1. Wenn der Kunde ein Akkreditiv zugunsten von SHWIRE zu eröffnen hat, so muss dieses unwiderruflich und übertragbar sein, von einer der großen Banken in Deutschland ausgestellt oder bestätigt worden und bei dieser benutzbar sein sowie gegen Vorlage der zwischen dem Kunden und SHWIRE schriftlich vereinbarten Dokumente bei Sicht zahlbar sein. Dies ist eine wesentliche Verpflichtung. Das Akkreditiv ist gemäß den geltenden „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ (UCP 600) der ICC auszustellen bzw. zu bestätigen.
2. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den für die Ware **vereinbarten Kaufpreis** in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von SHWIRE bezeichneten

Bankinstitute **zu überweisen**. Dies ist eine wesentliche Vertragspflicht. Soweit ein Kaufpreis nicht vereinbart ist, gilt der zur Zeit der Lieferung übliche Abgabepreis von SHWIRE. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann SHWIRE den vereinbarten Kaufpreis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SHWIRE sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

3. Der zu zahlende Kaufpreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erhalt der Rechnung zur **Zahlung fällig**. Die Fälligkeit tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware oder die Dokumente bereits übernommen oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte oder ob die Ware für die Ausfuhr freigemacht wurde. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SHWIRE auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von SHWIRE gegen den Kunden. Eingeräumte **Zahlungsziele** entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SHWIRE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
4. SHWIRE kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet schiedsgerichtlicher oder gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
5. Der Kunde ist verpflichtet, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf und schriftlich SHWIRE die Daten zur Beantragung der **Zollformalitäten** nach Ziffer III.-10. mitzuteilen, vereinbarte Abrufe vorzunehmen und die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an dem nach Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferort **zu übernehmen**. Dies sind wesentliche Vertragspflichten. Zur Verweigerung der Vornahme vereinbarter Abrufe oder der Übernahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er den Vertrag nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VI.-1. aufhebt. Die Verladung der Ware am Lieferort sowie deren Transport und Versicherung darüber hinaus obliegen dem Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Frachtführer zur Verladung und Verstauung oder zur Überprüfung der durch SHWIRE oder Dritte vorgenommenen Verladung oder Verstauung der Ware verpflichtet ist.
6. Der Kunde sichert zu, die Ware in das Ausland zu verbringen, die Verfügungsmacht über die Ware nicht auf Dritte zu übertragen, solange die Ware sich in Deutschland befindet, und alle gesetzlichen Anforderungen und Dokumentationen zu erfüllen, die das **deutsche Zoll- und Umsatzsteuerrecht** für die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen vorsieht. Soweit SHWIRE deutsche oder ausländische Zölle oder deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde SHWIRE ungeachtet weitergehender Ansprüche von SHWIRE uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt den Ersatz der SHWIRE entstehenden Aufwendungen ein.
7. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von SHWIRE an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
8. Der Kunde wird in Bezug auf die von SHWIRE bezogene Ware keine Handlungen zusagen oder vornehmen, die nach geltendem Recht **verboten** sind. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, alle anwendbaren (Re-)Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften - auch von Drittstaaten - einzuhalten, soweit deutsches oder EU-Recht dem nicht entgegensteht. In jedem Fall wird der Kunde die Sanktions- und (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU einhalten. Soweit der Kunde nicht

sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit SHWIRE suchen.

9. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von SHWIRE, zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Vornahme von Abrufen oder der Übernahme der Ware, zur **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Kunden gegen SHWIRE auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder SHWIRE aus demselben Vertrag entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
10. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu **beschränken**.
11. Der Kunde wird die von SHWIRE bezogene Ware im **Markt beobachten** und SHWIRE unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte oder die Umwelt entstehen könnten. Der Kunde wird SHWIRE zudem unaufgefordert schriftlich informieren, wenn SHWIRE aufgrund von Vorschriften, die im Land des Kunden oder der von ihm veranlassten Verwendung der Ware gelten, besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Vorankündigungs- oder sonstige **Marktzugangserfordernisse** zu beachten oder **Belegvorhaltungspflichten** zu erfüllen hat.
12. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Internationalen Verkaufsbedingungen und - soweit dort nicht geregelt - der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2020 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

V. Vertragswidrige bzw. rechtsmangelhafte Ware, Rechtsbehelfe

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **vertragswidrig**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. bei Gefahrübergang nach Verpackung, Etikettierung, Markierung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für den in Deutschland gewöhnlichen Gebrauch geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keine Vertragswidrigkeit. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware nicht als vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
2. Von dem Kunden gewünschte Zusicherungen oder Garantien müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders vereinbart sein. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von SHWIRE nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist SHWIRE insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für einen Zweck, eine Verwendung oder eine Umgebung geeignet sind, die in Deutschland nicht üblich sind oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. Insbesondere begründen schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder Werbe- oder Prospektaussagen keine Garantien. SHWIRE haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Gefahrübergang eintreten. Soweit keine unmittelbare Gefahr besteht und der Kunde mit SHWIRE nicht abgestimmte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird SHWIRE von der Pflicht zur Gewährleistung frei.

3. Der Kunde ist gegenüber SHWIRE verpflichtet, jede einzelne Lieferung umfassend auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen oder untersuchen zu lassen**.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen privater Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in der Europäischen Union registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den gewöhnlichen Gebrauch der Ware in der Europäischen Union ausschließen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware nicht als rechtsmangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
5. Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Obliegenheiten des Kunden zur Anzeige innerhalb angemessener Frist, ist der Kunde verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel spätestens innerhalb von einem (1) Jahr nach Übernahme der Ware gemäß Ziffer IV.-4. anzuzeigen. Die **Anzeige** ist unmittelbar an SHWIRE zu richten, schriftlich so präzise abzufassen, dass SHWIRE Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, hat die eigentliche Ursache für die Vertragswidrigkeit anzugeben und im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SHWIRE sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von SHWIRE Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zu Vertragswidrigkeiten, Rechtsmängeln oder ihren Konsequenzen abzugeben. Einlassungen von SHWIRE zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen ebenso wie Untersuchungen und Analysen lediglich der sachlichen Aufklärung und Untersuchung der Fakten, bedeuten jedoch nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
6. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gemäß Ziffer V.-5. kann der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von SHWIRE **Ersatzlieferung oder Nachbesserung** verlangen oder den **Kaufpreis herabsetzen**. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den von dem Kunden erlittenen Schaden begrenzt. Nicht in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehene Rechtsbehelfe oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen dem Kunden nicht zu. SHWIRE ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-8. vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.
7. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtsmangelhafter Ware zu, soweit er gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand des Vertrages mit SHWIRE sind, oder der Anspruch des Kunden auf ausländisches Recht gestützt wird.
8. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit SHWIRE die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel vorsätzlich verschwiegen hat.
9. Wenn der Kunde **unberechtigt Rechtsbehelfe** wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtsmangelhafter Ware geltend macht, obwohl er erkennt oder hätte erkennen können, dass eine Vertragswidrigkeit oder ein Rechtsmangel nicht vorliegt oder die Ursachen für die reklamierten Abweichungen nicht SHWIRE zuzurechnen sind, ist der Kunde SHWIRE zum Ersatz des durch die unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

VI. Vertragsaufhebung

1. Der **Kunde** ist zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, er SHWIRE angemessene Frist nach Eintritt des zur Vertragsaufhebung berechtigenden Tatbestandes die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages in jedem Fall innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der Nachfrist, schriftlich und unmittelbar an SHWIRE zu erklären. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **SHWIRE** den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise gesetzlich verboten ist oder wird, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von SHWIRE aus nicht von SHWIRE zu vertretenden Gründen später als sieben (7) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Ware nicht zur Ausfuhr freigemacht wird, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder wenn SHWIRE die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar und Versuche zu einer einverständlichen Lösung gescheitert sind.
3. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann SHWIRE den Vertrag nach vorheriger **Abmahnung** ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde Abrufe nicht vereinbarungsgemäß vornimmt, die zur Beantragung der Zollformalitäten erforderlichen Daten nicht rechtzeitig an SHWIRE mitteilt, ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SHWIRE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder soweit die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von SHWIRE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
4. Unbeschadet seiner weitergehenden gesetzlichen Rechte wird SHWIRE hiermit vom Kunden ermächtigt, bei wirksamer Aufhebung die Herausgabe der Ware an SHWIRE von demjenigen zu verlangen, in dessen Besitz sie sich befindet. Diese Bestimmung berechtigt SHWIRE insbesondere, die Herausgabe der Ware von einem Spediteur, Terminal, Lager oder dergleichen zu verlangen.

VII. Schadensersatz

1. **SHWIRE** ist wegen der Verletzung von Pflichten, die aus mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, aus mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen oder aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu **Schadensersatzleistungen** verpflichtet. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für jegliche Pflicht von SHWIRE zum **Ersatz von Aufwendungen** sowie zur Zahlung vereinbarter **Vertragsstrafen** oder **Schadenspauschalen**.
 - a) Der Kunde ist in erster Linie zur Inanspruchnahme anderer Ersatzverpflichteter verpflichtet und kann Schadensersatz von SHWIRE nur insoweit geltend machen als **Ersatz von anderer Seite** nicht erlangbar ist.

b) Danach ist der Kunde vorrangig zur Wahrnehmung **anderer Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz von SHWIRE nur wegen verbleibender Defizite geltend machen. Der Kunde kann nicht alternativ zu anderen Rechtsbehelfen Schadensersatz verlangen.

c) **SHWIRE haftet nicht** für das Verhalten von Zulieferanten, Subunternehmern, Frachtführern oder Spediteuren, für von dem Kunden mitverursachte Schäden oder für die Folgen kundenseitiger Eingriffe in Sicherheitsvorkehrungen der Ware. SHWIRE haftet nicht, wenn der Vertrag infolge gesetzlicher oder hoheitlicher Maßnahmen oder aufgrund von Angriffen auf seine IT-Systeme, die trotz Schutzmaßnahmen erfolgen, nicht wie bei Vertragsabschluss vereinbart durchgeführt werden kann. Auch haftet SHWIRE nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, Pandemien, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder vergleichbaren Umständen eintreten und von SHWIRE nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen **haftet SHWIRE nur** für schuldhaft verursachte Personenschäden oder soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von SHWIRE vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.

d) Im Falle der Haftung ersetzt SHWIRE im Rahmen der Grenzen nach Buchst. e) **Schäden** des Kunden in dem Umfang, wie der Kunde nachweist, dass ihm ein nicht anders abwendbarer Schaden entstanden ist, dieser Schaden durch die Verletzung einer SHWIRE dem Kunden gegenüber obliegenden Pflicht verursacht wurde und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für SHWIRE bei Vertragsabschluss als Folge seiner Pflichtverletzung **voraussehbar** war. Zudem ist der Kunde zur **Schadensminderung** verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

e) **SHWIRE haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und im Falle von Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware auf 200% des Wertes der vertragswidrigen oder rechtmangelhaften Lieferung begrenzt. Unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen ist die Gesamthaftung von SHWIRE aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt auf 200% des für die Ware vereinbarten Preises begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei Personenschäden oder arglistigem Verschweigen der Vertragswidrigkeit oder des Rechtsmangels der Ware.

f) SHWIRE ist wegen der Verletzung dem Kunden gegenüber obliegender vertraglicher, vorvertraglicher oder Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SHWIRE persönlich wegen der Verletzung SHWIRE obliegender Pflichten in Anspruch zu nehmen.

g) Soweit nicht bereits verjährt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden - vorbehaltlich vorsätzlicher Schadensverursachung - nach **Ablauf von sechs (6) Monaten** nach Ablehnung des Schadensersatzanspruches durch SHWIRE ausgeschlossen.

2. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der **Kunde** gegenüber SHWIRE zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde eine Pauschale von EUR 50,00 sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in

32676 Lügde /Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei mehr als zwei (2) Wochen **verspäteten Abrufs oder Übernahme der Ware** durch den Kunden ist SHWIRE berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 5% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Bei mehr als sechs (6) Wochen verspäteten oder völlig ausbleibenden Abrufs oder Übernahme der Ware durch den Kunden oder bei wegen einer Vertragsverletzung des Kunden unterbleibender Lieferung der Ware ist SHWIRE berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 20% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

c) Unbeschadet der Regelungen in lit. a) und b) ist der Kunde im Falle der **Verletzung einer vom Kunden geschuldeten Pflicht** zum Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet zuzüglich der im In- und Ausland anfallenden und üblichen Kosten der schiedsgerichtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

d) Wenn der Kunde unberechtigt von dem Vertrag **zurücktritt** und SHWIRE sich mit dem Rücktritt einverstanden erklärt, ist SHWIRE berechtigt, ohne Nachweis pauschal Schadensersatz in Höhe von 20% des Wertes der zu liefernden Ware zu verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

e) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche stellt der Kunde SHWIRE uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die Vertragspartner des Kunden unter Berufung auf den Vertrag zwischen dem Kunden und SHWIRE gegen SHWIRE geltend machen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im **Eigentum von SHWIRE**. Der Kunde ist verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem anwendbaren Recht geboten sind, um den Eigentumsvorbehalt weitestmöglich abzusichern. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-9. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert.
2. An von SHWIRE in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Computersoftware behält sich SHWIRE alle **Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte** sowie Rechte an Know-how vor. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sie und alle Informationen, die von oder im Namen von SHWIRE im Rahmen eines Vertrages geliefert werden und nicht allgemein bekannt sind, geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte oder Personen weiterzugeben, mit Ausnahme von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrages benötigen, und keinen anderen Nutzen daraus zu ziehen als für den Zweck des Vertrages. Die in dieser Klausel übernommenen Verpflichtungen sind während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung einzuhalten. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie das Know-how von SHWIRE enthalten wirtschaftlich sensible Informationen.
3. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-5. dieser Internationalen Verkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SHWIRE mit dem Kunden ist 32676 Lügde/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn SHWIRE die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von

Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. SHWIRE ist berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

4. Der Kunde gewährleistet die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (**Datenschutz-Grundverordnung**) und anderer anwendbarer gesetzlicher Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten, d. h. insbesondere die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung sowie die Übermittlung in Drittländer. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten von einer an die andere Partei beginnt der Verantwortungsbereich der empfangenden Partei ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten.
5. Im Dateiformat pdf oder TXT abgefasste **Datenanhänge zu E-Mails** gelten mit Zugang der E-Mail als zugegangen. Die Übermittlung **elektronischer Dokumente** (EDI) bedarf besonderer Abstimmung.
6. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

7. **Definitionen**
 - Tag: „Tag“ bezeichnet einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden, der stets um Mitternacht endet.
 - Woche: Unter „Woche“ ist ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu verstehen.
 - Jahr: Unter „Jahr“ ist ein Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu verstehen.
 - Erweiterte Bedeutungen: Wörter, die den Singular bezeichnen, schließen den Plural mit ein und umgekehrt, und Wörter, die ein Geschlecht bezeichnen, schließen alle Geschlechter mit ein.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) in der englisch-sprachigen Fassung. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die **Incoterms® 2020** der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten, für Ergänzungen oder Änderungen der Verträge sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss der, aber nicht beschränkt auf die Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie wegen Verletzung vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das in Ziffer IX.-1. bezeichnete UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufsbedingungen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem Schweizer Obligationenrecht.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie andere Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden dem Schweizerischen

Schiedsgerichtshof vorgelegt und sind durch ein Schiedsverfahren nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules of International Arbitration) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 250.000 (EURO zweihundertundfünfzigtausend) aus einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann Deutsch und/oder Englisch sein. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, wird zur Entscheidung der Streitigkeiten stattdessen die nicht ausschließliche, örtliche und internationale Zuständigkeit der für 32676 Lügde/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Wenn sich die Niederlassung des Kunden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz befindet, ist SHWIRE berechtigt, unabhängig von der Unwirksamkeit der Schiedsabrede anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage zu dem für 32676 Lügde/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht oder dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

XII. "No Russia und No-Belarus Clause"

1. Der Kunde darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich Wiederverkäufer, vereitelt wird. möglicher
3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1., 2. oder 3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und SHWire ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (1) Kündigung dieser Vereinbarung; und (2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Kunde informiert SHWire unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 1., 2. oder 3., einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln könnten. Der Kunde stellt SHWire Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1., 2. und 3. innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.